

Ch. 2*Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Berberat, Levrat, Maury Pasquier, Recordon, Seydoux)

Art. 107a al. 1

... traité international a un effet suspensif.

Art. 107a al. 2, 3

Biffer

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit**Adopté selon la proposition de la majorité**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble**(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 14.029/386)*

Für Annahme des Entwurfes ... 37 Stimmen

Dagegen ... 2 Stimmen

(4 Enthaltungen)

2. Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 über die Errichtung von Eurodac sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung der IT-Agentur (Weiterentwicklung des Dublin/Eurodac-Besitzstands)

2. Arrêté fédéral portant approbation et mise en oeuvre de l'échange de notes entre la Suisse et l'UE concernant la reprise du règlement (UE) no 603/2013 relatif à la création d'Eurodac et modifiant le règlement (UE) no 1077/2011 portant création de l'Agence IT (Développement de l'acquis de Dublin/Eurodac)

*Detailberatung – Discussion par article***Titel und Ingress, Art. 1–3***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, art. 1–3*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Änderung anderer Erlasse****Modification d'autres actes****Ziff. 1, 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 1, 2*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble**(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 14.029/387)*

Für Annahme des Entwurfes ... 34 Stimmen

Dagegen ... 2 Stimmen

(4 Enthaltungen)

14.037
**Kantonsverfassungen
(ZH, BE, SO, BL, GR, VD).
Gewährleistung**
**Constitutions cantonales
(ZH, BE, SO, BL, GR, VD).
Garantie**
Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 14.05.14 (BBJ 2014 3723)

Message du Conseil fédéral 14.05.14 (FF 2014 3573)

Ständerat/Conseil des Etats 17.09.14 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 24.09.14 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Diener Lenz Verena (GL, ZH), für die Kommission: Es ist uns allen bekannt, dass nach Artikel 51 Absatz 2 der Bundesverfassung die Kantonsverfassungen der Gewährleistung des Bundes und damit auch unserer Kammer bedürfen. Steht eine kantonale Verfassungsbestimmung im Einklang mit dem Bundesrecht, so ist die Gewährleistung zu erteilen. Heute geht es um sieben Kantone, bei denen die Verfassungen geändert wurden. Wir müssen heute die Gewährleistung dieser Verfassungen vollziehen.

Ich komme ganz kurz auf die einzelnen Verfassungsänderungen zu sprechen:

Im Kanton Zürich geht es um die Abschaffung des konstruktiven Referendums, das sich nicht bewährt hat.

Im Kanton Bern geht es um die Förderung von Gemeindezusammenschlüssen.

Im Kanton Zug geht es um vier Änderungen: Einerseits wurde das Majorzwahlverfahren für Exekutiven eingeführt, andererseits wurde das Wahlverfahren für den Kantonsrat geändert – neu wird der doppelte Pukelsheim zur Anwendung kommen. Dann geht es um die Unvereinbarkeitsregelung für Verwandte und Verschwägerter und um die Unvereinbarkeitsregelung für Regierungsratsmitglieder, d. h., Regierungsratsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder des Nationalrates oder des Ständerates sein.

Im Kanton Solothurn geht es um die Kantonalisierung der heilpädagogischen Sonderschulen.

Im Kanton Basel-Landschaft geht es um die Erhebung einer Gasttaxe durch den Kanton.

Im Kanton Graubünden geht es um die Abschaffung des ausserordentlichen Behördenreferendums.

Im Kanton Waadt geht es um die Anpassung der Verfassungsterminologie an die Änderungen des Zivilgesetzbuches beim Kindes- und Erwachsenenschutz.

Der Bundesrat hält fest, dass sämtliche Änderungen im Einklang mit dem Bundesrecht stehen und sie deshalb zu gewährleisten sind.

Ihre Kommission hat sich über diese Geschäfte unterhalten und beantragt Ihnen einstimmig, die Gewährleistung für sämtliche Verfassungsänderungen vorzunehmen.

Minder Thomas (V, SH): Mir geht es in meinem Votum nicht um die konkret vorgelegten Normen, die zur Gewährleistung anstehen. Mir geht es um einen generellen Input an das Bundesamt für Justiz.

Als ich den Titel dieses Geschäftes las, fiel mir der Kanton Bern ins Auge. Vielleicht mögen Sie sich erinnern: Vor bald einem Jahr stimmte der Kanton Bern einer Initiative mit dem Titel «Keine Einbürgerung von Verbrechern und Sozialhilfempfangern» zu. Fast ein Jahr später ist diese Verfassungsnovelle noch nicht in diesen Änderungen drin. Wenn man die bundesrätlichen Botschaften zu den Gewährleistungen der letzten zehn Jahre anschaut, so fällt Folgendes auf: Es wurde stets zweimal pro Jahr ein Strauss an kantonalen Verfassungsänderungen zur Gewährleistung vorgelegt. Meist kam eine Botschaft im Frühjahr und eine im Herbst. 2010 erliess der Bundesrat sogar drei Botschaften. Doch seit zwei

Jahren scheint sich eine Praxisänderung abzuzeichnen: Im Jahr 2013 wurde nur eine Gewährleistungsbotschaft publiziert, und in diesem Jahr ist das ebenso.

Die Wirkung der Gewährleistung ist zwar nicht konstituierend. Dennoch ist es so, Frau Bundesrätin, dass nun über einer neu angenommenen kantonalen Verfassungsnorm eine Gefahr schwebt: die Gefahr einer potenziellen Nichtgewährleistung durch unser Parlament, durch die Bundesversammlung. Der Berner Grosse Rat musste vor ein paar Wochen bereits darüber befinden, ob die aktuellen Einbürgerungen nach altrechtlichen Kriterien oder nach der neuen Verfassungsnorm, die eigentlich schon seit einem Jahr in Kraft wäre, vorzunehmen sind. Es herrschte also Rechtsunsicherheit im Grossen Rat des Kantons Bern. Ich finde es heikel, wenn wir den Kanton Bern so lange warten lassen. Letztlich wird es wohl eineinhalb Jahre dauern, bis die Bundesversammlung hier grünes Licht gegeben hat.

Daher meine Frage bzw. meine Bitte an Sie, Frau Bundesrätin, dass die Gewährleistungen wieder semesterweise und vor allem zügiger an die Bundesversammlung überwiesen werden.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich sage gerne etwas zur Anregung von Herrn Ständerat Minder: Wir bringen alle sechs Monate Gewährleistungen in die Räte. Meines Erachtens macht es Sinn, dass man sie etwas zusammennimmt, sonst hätten Sie fast in jeder Session Gewährleistungen zu behandeln. Ich kann Ihnen versichern, dass es von uns her ungefähr sechs Monate dauert, bis das Geschäft bei Ihnen in der Kommission ist. Dann entscheiden Sie, wie schnell es geht. Es ist manchmal auch so, dass das Zusenden der Unterlagen durch die Kantone eine gewisse Zeit braucht. Ich kann Ihnen versichern, dass wir, wenn wir bereit sind, alle sechs Monate solche Sammelgewährleistungen machen. Diese kommen dann so schnell wie möglich in den Rat. Es ist sicher auch nicht in unserem Interesse, dass die Zeit, bis die Gewährleistungsfrage geklärt ist, möglichst lange dauert. Wir haben also diese semesterweisen Gewährleistungen.

Was den Kanton Bern anbelangt, kann ich Ihnen versichern, dass wir demnächst die entsprechende Botschaft verabschieden. Dann können Sie in der Kommission die Beratung sofort aufnehmen.

Ich erlaube mir noch eine Bemerkung zu einer Änderung in der Verfassung des Kantons Zug, weil diese auf eine Diskussion zurückgeht, die wir auch in diesem Rat geführt haben. Es ist eine Änderung des Wahlverfahrens für den Kantonsrat. Diese Änderung trägt den Diskussionen Rechnung, die Sie im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Verfassung des Kantons Schwyz geführt haben. Die Verfassung des Kantons Zug trägt jetzt auch der Entwicklung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Rechnung, das heisst, der Kanton Zug führt für das Wahlverfahren für den Kantonsrat den doppelten Pukelsheim ein. Dieses Verfahren ist, das war schon vorher bekannt, aus bundesrechtlicher Sicht unproblematisch. Deshalb konnten wir hier auch die Gewährleistung erteilen. Das ist ein Detail, das vielleicht noch von Interesse ist, weil wir ja damals die verschiedenen Kantone angeschaut haben und dann im Zusammenhang mit dem Kanton Schwyz die entsprechende Gewährleistung in diesem einen Punkt nicht geben konnten.

Ich bitte Sie, Ihrer Kommission zu folgen und diese Gewährleistung zu vollziehen.

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Bundesbeschluss über die Gewährleistung der geänderten Verfassungen der Kantone Zürich, Bern, Zug, Solothurn, Basel-Landschaft, Graubünden und Waadt

Arrêté fédéral accordant la garantie fédérale aux constitutions révisées des cantons de Zurich, de Berne, de Zoug, de Soleure, de Bâle-Campagne, des Grisons et de Vaud

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Präsident (Germann Hannes, Präsident): Da Eintreten obligatorisch ist, findet keine Gesamtabstimmung statt.

14.045

Immobilienbotschaft EFD 2014

Message 2014 sur les immeubles du DFF

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 21.05.14 (BBl 2014 3789)

Message du Conseil fédéral 21.05.14 (FF 2014 3649)

Ständerat/Conseil des Etats 17.09.14 (Erstrat – Premier Conseil)

Häberli-Koller Brigitte (CE, TG), für die Kommission: Der Bundesrat beantragt die Zustimmung zu einem einfachen Bundesbeschluss über einen Gesamtkredit «Zivile Bauten» von 226,8 Millionen Franken sowie einen Rahmenkredit «Zumiete inkl. Ausbau» von 50 Millionen Franken beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL). Es geht um Verpflichtungskredite für Bauvorhaben, deren Vorbereitungsarbeiten jetzt ausgelöst werden müssen, damit die Bauten zum richtigen Zeitpunkt bereit sind und die Aufgaben gemäss der Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes erfüllt werden können. Die Realisierung der Bauprojekte hängt jedoch nicht nur von den Verpflichtungskrediten und den Baubewilligungen ab, sondern auch von den verfügbaren Voranschlagskrediten.

Der Gesamtkredit «Zivile Bauten» teilt sich in zwei Verpflichtungskredite auf. Der erste betrifft den Neubau Pulverstrasse 11 in Ittigen, der den bestehenden «Campus» Mühlestrasse 2–6, Papiermühlestrasse 172 und Worblentalstrasse 66/68 des UVEK erweitern soll. Dieser beherbergt mit Ausnahme des Bundesamtes für Kommunikation, des Generalsekretariates und der Regulatoren alle Ämter des UVEK. Mit der Übernahme von neuen Aufgaben durch das UVEK und der damit verbundenen Personalzunahme sind die bestehenden Gebäude an ihre Kapazitätsgrenzen gestossen. Mit dem Neubau können die Vorteile des Standortes wie gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr und kurze Wege zwischen den Verwaltungseinheiten sowie Synergien aus Betrieb, Unterhalt und gemeinsamen Infrastrukturen genutzt werden. Auch die Erreichung des Ziels einer günstigen Unterbringung der Bundesverwaltung kann unterstützt werden.

Im Rahmen des Unterbringungskonzeptes 2024 werden die Arbeitsplätze des Bundes im Raum Bern an acht Standorten konzentriert. Da die bestehenden Gebäude an ihre Kapazitätsgrenzen stossen, soll mit diesem Neubau in einer ersten Bauetappe Raum für rund 600 Arbeitsplätze geschaffen werden, gleichzeitig wird eine spätere Erweiterung um rund 390 Arbeitsplätze sichergestellt. Es entsteht ein siebengeschossiges Gebäude mit Untergeschoss. Die Planung und Erstellung des neuen Verwaltungsgebäudes erfolgt im Rahmen der SIA-Empfehlung «Nachhaltiges Bauen im Hochbau» und innerhalb der Primärenergievorgaben des Minergie-P-Eco-Standards. Zusätzlich werden die neuesten Erkenntnisse zu einem möglichst emissionsfreien Gebäudebe-